



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 24/24

der 24. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 21. August 2024, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

| | |
|-------------------------------|--|
| Gemeindevorsteher | Karl Malin |
| Vizevorsteher | Matthias Eberle |
| Gemeinderätinnen/Gemeinderäte | Désirée Bürzle Petra Chesi-Schelbert Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Arno Sprenger Julia Strauss Markus Tschugmell Richard Vogt |
| Protokoll | Hildegard Wolfinger |

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste
Genehmigung GR-Protokoll Nr. 23/24
Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 23/24

1. Baugesuch
2. Baugesuch
3. Ortsbus Balzers – Auftragsvergabe Fahrbetrieb 2024 bis 2029
4. Neubau Dorfplatz – Videoüberwachung Tiefgarage – Auftragserteilungen
5. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung
6. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufnahme im ordentlichen Verfahren – Villiam Pizzi, Maschlinastrasse 81, Triesen
7. Stiftung Haus Gutenberg – Gemeindebeitrag 2024
8. Finanzen – LMM Quartalsbericht 2/2024
9. Anstellung Sportplatzwart
10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Geoinformationsgesetzes, des Vermessungsgesetzes, des Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und des Baugesetzes

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 21. August 2024 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 23/24

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 23/24 der Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2024 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 23/24

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 23/24 der Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2024 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Baugesuch

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 24/24.

2. Baugesuch

Es wurde ein weiteres Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 24/24.

3. Ortsbus Balzers – Auftragsvergabe Fahrbetrieb 2024 bis 2029

Der Gemeinderat Balzers hat am 20. März 2024 die Fortführung des Ortsbusbetriebes bis 2029 beschlossen und die Kriterien für den Betrieb festgelegt. In der Gemeinderatssitzung vom 17. April 2024 hat der Gemeinderat dafür einen Verpflichtungskredit in einer Gesamtsumme von CHF 1'375'032.00 inkl. MwSt. genehmigt.

Die Ausschreibung für den Ortsbusbetrieb wurde gemeinsam mit LIEmobil erarbeitet und Ende Mai 2024 veröffentlicht. Auf die Ausschreibung sind drei Angebote eingegangen. Die drei Transportunternehmungen haben jeweils mindestens eine Ausführungsvariante offeriert, die den Kriterien gemäss dem Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2024 entspricht (nachfolgend wird diese Variante «Elektrobetrieb+» genannt).

Aufgrund der schlechten Nutzerzahlen sowohl bei der Zählung der LIEmobil im Jahr 2023 als auch bei der Zählung der Gemeinde Balzers im Jahr 2024 sprachen sich einige Mitglieder des Gemeinderates gegen den Verpflichtungskredit aus. Der Vergabe des Fahrbetriebes stimmen konsequenterweise nicht alle Mitglieder des Gemeinderates zu.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 24/24.

Beschluss (mehrheitlich genehmigt per Zirkularbeschluss, 3 VU, 4 FBP, 1 FL dafür; 3 VU dagegen)

a) Der Gemeinderat Balzers nimmt den von LIEmobil durchgeführten Offertvergleich zur Kenntnis und vergibt den Auftrag in der Variante «Elektrobetrieb+» für den Fahrbetrieb des Ortsbusses von Dezember 2024 bis Dezember 2029 zum Preis von CHF 1'144'114.66 inkl. MwSt. an Transportunternehmung 1.

b) Der Gemeinderat Balzers beschliesst die Veröffentlichung dieses Beschlusses nach Fristeinhaltung zum Vergabeentscheid im August 2024. Bis zur offiziellen Verkündung der Vergabe dürfen keine Angaben zu den Anbietern gemacht werden.

4. Neubau Dorfplatz – Videoüberwachung Tiefgarage – Auftragserteilungen

Bei der Tiefgarage beim Dorfplatz in Balzers soll eine Videoüberwachung angebracht werden. Ziel ist die Erhöhung der Sicherheit und der Einsatz der Aufnahmen zur Aufklärung von strafbaren Handlungen, Sachbeschädigungen oder Littering.

Für die Videoüberwachung der Tiefgarage und Zugänge hat mit der Datenschutzstelle Liechtenstein eine Vorabklärung stattgefunden. Ihre Auflagen und die Datenschutzgesetze werden für den Betrieb der Videokameras berücksichtigt und zwingend eingehalten.

Um die relevanten Bereiche der Tiefgarage und der Zugänge abzudecken, sind folgende fünf Kamerastandorte vorgesehen:

| Kamera | Standort/Anbringung | Ausrichtung |
|----------|------------------------------|---------------|
| Kamera 1 | Tiefgarage Dorfplatz Balzers | Parkfläche |
| Kamera 2 | Tiefgarage Dorfplatz Balzers | Parkfläche |
| Kamera 3 | Zugang (Nord) zur Tiefgarage | Treppenhaus 1 |
| Kamera 4 | Zugang (Nord) zur Tiefgarage | Treppenhaus 2 |
| Kamera 5 | Zugang (Süd) zur Tiefgarage | Treppenhaus 3 |

Über die Überwachung werden die Personen an den Standorten über Hinweistafeln informiert.

Die Kosten (inkl. MwSt.) für die Installation des Kamerasystems setzen sich folgendermassen zusammen:

| | | |
|---|-----|-----------|
| 1) Kamerasystem (5 Kameras) InovaProtect GmbH, Triesenberg | CHF | 9'961.40 |
| 2) Elektroarbeiten Beck Elektro AG, Schaan | CHF | 11'985.30 |
| 3) Netzwerk/IT-Anbindung sl.one AG, Triesen | CHF | 9'179.55 |
| 4) Reserve (ca. 9.2 %) Softwareinstallation, Hinweistafeln, Unvorhergesehenes | CHF | 2'873.75 |
| Total | CHF | 34'000.00 |

Jährliche Folgekosten fallen für die Wartung an, die aus verschiedenen Optionen zusammengestellt werden kann. Die von InovaProtect GmbH vorgeschlagene Wartung beläuft sich auf einen jährlichen Betrag von CHF 2'068.70.

Die Zusammenarbeit mit InovaProtect GmbH wurde von der Gemeindepolizei Triesen empfohlen. Sie haben ihr Videoüberwachungssystem über InovaProtect GmbH bezogen und sie sind mit den Leistungen und dem Service sehr zufrieden. Ausserdem sollte mit der Wahl des Anbieters sichergestellt werden, dass zur Erleichterung der Vertretungsarbeit von Gemeindepolizei Balzers und Triesen mit dem gleichen System gearbeitet wird. Die Kameras, welche die Gemeinde Balzers bereits von diesem Anbieter nutzt (Tiefgarage Neugrüt und Überwachung Zentrum), konnten bisher ohne Komplikationen betrieben werden.

Das offerierte Kamerasystem benötigt Strom- und Netzwerkanschluss. Aus diesem Grund wurde ein Angebot für die Elektroarbeiten von der Beck Elektro AG eingeholt. Sie haben bereits die Elektroarbeiten in der Tiefgarage durchgeführt und haben genaue Kenntnis über Anschlusspunkte und Verkabelungsmöglichkeiten.

Beschluss

(mehrheitlich, 6 VU, 4 FBP dafür; 1 FL dagegen) a) Der Gemeinderat genehmigt die Anbringung eines Videoüberwachungssystems in der Tiefgarage beim Dorfplatz Balzers.

(mehrheitlich, 6 VU, 4 FBP dafür; 1 FL dagegen) b) Der Auftrag für die Installation der Videokameras in der Parkgarage beim Dorfplatz Balzers wird zum Preis von CHF 9'961.40 inkl. MwSt. an die InovaProtect GmbH, Triesenberg, vergeben.

(mehrheitlich, 6 VU, 4 FBP dafür; 1 FL dagegen) c) Der Auftrag für die Elektroarbeiten für das Videoüberwachungssystem der Parkgarage beim Dorfplatz Balzers wird zum Preis von CHF 11'985.30 inkl. MwSt. an die Beck Elektro AG, Schaan, vergeben.

(mehrheitlich, 6 VU, 4 FBP dafür; 1 FL dagegen) d) Der Auftrag für die Netzwerkarbeiten und IT-Anschluss für das Videoüberwachungssystem der Parkgarage beim Dorfplatz Balzers wird zum Preis von CHF 9'179.55 inkl. MwSt. an die sl.one AG, Triesen, vergeben.

(einstimmig) e) Der Gemeinderat beschliesst die Ergänzung der Standortübersichten und Überwachungsinformationen in den Anhängen des «Reglement Videoüberwachung» in der Fassung vom 8. Mai 2024 mit den Informationen zur Videoüberwachung beim Dorfplatz Balzers. Der Beschluss tritt per sofort in Kraft.

5. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

Es liegt ein Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge Eheschliessung) vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 24/24.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die Einbürgerung infolge Eheschliessung, gemäss Gesetz LGBl. 2008 Nr. 306, erhebt.

6. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufnahme im ordentlichen Verfahren – Villiam Pizzi, Maschlinastrasse 81, Triesen

Herr Villiam Pizzi, Maschlinastrasse 81, Triesen, geboren am 28. Dezember 1994, Staatsangehöriger von Italien, ledig, hat beim Zivilstandsamt um Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht und in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers angesucht. Das Zivilstandsamt teilte nun der Gemeinde mit, dass vorgenanntes Einbürgerungsgesuch im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 des Gemeindegesetzes, § 6 LGBl. 2008 Nr. 306, einer Bürgerabstimmung unterbreitet werden muss.

Artikel 21 Absatz 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, lautet unter anderem wie folgt:

Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt das Einbürgerungsgesuch von Herrn Villiam Pizzi, Maschlinastrasse 81, Triesen, geboren am 28. Dezember 1994, Staatsangehöriger von Italien, ledig, zur Kenntnis. Vorgenanntes Einbürgerungsgesuch soll den Stimmbürgern zur Abstimmung vorgelegt werden. Es wird eine Verwaltungsgebühr von CHF 1'500.00 erhoben. Der Termin der Gemeindebürgerabstimmung wird zu gegebener Zeit festgelegt.

7. Stiftung Haus Gutenberg – Gemeindebeitrag 2024

Mit Schreiben vom 9. Juli 2024 ersucht die Stiftung Haus Gutenberg die Gemeinde um Auszahlung des Gemeindebeitrages 2024 in der Höhe von CHF 110'000.00.

Im Voranschlag 2024 ist für die Stiftung Haus Gutenberg ein Betrag von CHF 110'000.00 enthalten.

Beschluss (einstimmig)

An die Stiftung Haus Gutenberg wird für das Jahr 2024 ein Beitrag von CHF 110'000.00 ausbezahlt.

8. Finanzen – LMM Quartalsbericht 2/2024

Die Gemeinde Balzers verfügt über liquide Mittel, die es ertragsbringend und sicher anzulegen gilt. Das Anlagereglement der Gemeinde sieht vor, dass dem Gemeinderat periodisch Bericht über den aktuellen Stand der Vermögensanlagen zu erstatten ist. Als externe Controlling-Firma wurde die LMM Investment Controlling AG, Vaduz, beauftragt. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und kontrolliert die Einhaltung des Anlagereglements.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 24/24.

Beschluss (mehrheitlich, 6 VU, 4 FBP dafür; 1 FL dagegen)

Der Gemeinderat nimmt den internen Bericht sowie den Quartalsbericht der LMM Investment Controlling AG, Vaduz, über die Vermögensverwaltung der Gemeinde Balzers per 30. Juni 2024 zur Kenntnis.

9. Anstellung Sportplatzwart

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 24/24.

Beschluss

Daniel Aggeler, Gatina 14, Azmoos, wird per 1. Dezember 2024 als Sportplatzwart angestellt.

10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Geoinformationsgesetzes, des Vermessungsgesetzes, des Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und des Baugesetzes

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen das liechtensteinische Geoinformationsgesetz (GeolG) vom 15. Dezember 2010, LGBl. Nr. 2011 Nr. 48, das Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz; VermG) und das Gesetz vom 2. März 2018 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katastergesetz; ÖREBKG) überarbeitet und an die derzeit aktuellen Rezeptionsvorlagen der Schweiz angepasst werden.

Im Bereich des Geoinformationsgesetzes sollen neue Themenbereiche eingeführt werden, die bislang noch nicht oder nur ungenügend Eingang in das Gesetz gefunden haben. Hierbei handelt es sich um die Landesgeologie, geografische Namen, die Landesvermessung im Unterschied zur amtlichen Vermessung und die Schaffung eines Leitungskatasters. Die Umsetzung des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) macht darüber hinaus eine Anpassung der Gebühren hinsichtlich der offenen Verwaltungsdaten notwendig.

Die vorgesehenen Änderungen des ÖREB-Katastergesetzes betreffen redaktionelle Präzisierungen hinsichtlich einer klaren Unterscheidung zwischen der Grundfunktion und den Zusatzfunktionen des Katasters. Der Auszug aus dem Kataster soll vereinfacht werden. Zudem soll künftig der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan für Karten und Pläne in der Kombination mit der Nutzung des Amtsblatts als amtliches Kundmachungsorgan verwendet werden können. Demnach soll künftig im Amtsblatt die amtliche Kundmachung bzw. die eigentliche Bekanntmachung erfolgen. In der Kundmachung soll ein Link bereitgestellt werden, der auf den ÖREB-Kataster verlinkt, auf dem schliesslich die dauernde und integrale Publikation bzw. die Veröffentlichung erfolgen soll. Diese Konzeption hat den grossen Vorteil, dass einerseits ein niederschwelliger und sowohl örtlich als auch zeitlich flexibler Zugang zu den Unterlagen von laufenden Verfahren geschaffen wird und andererseits die Erlangung der Rechtskraft des neuen Zustands an die Eintragung der Änderung in den ÖREB-Kataster geknüpft werden kann. Differenzen zwischen rechtskräftigem Zustand und dem Eintrag im ÖREB-Kataster sollen dadurch vermieden werden.

Am Vermessungsgesetz sind ebenfalls umfangreiche Anpassungen vorgesehen. Die Einführung des neuen Datenmodells DMAV erfolgt in der Schweiz ab Anfang 2024 und soll in Liechtenstein nachvollzogen werden. Angestrebt wird auch die Schaffung einer Kompetenzdelegation für die Festlegung des Datenmodells und der technischen Vorschriften zugunsten der Regierung. Dadurch soll es künftig einfacher sein, auf Kundenbedürfnisse zu reagieren und die Integration neuer Technologien rascher zu ermöglichen. Ausserdem sollen im Sinne der eGovernment-Strategie vollständig digitale Prozesse von der Planaufgabe bis zum Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch ermöglicht werden.

Die im Baugesetz vorgesehenen Änderungen betreffen die Verfahren des Zonenplans und des Überbauungs- und Gestaltungsplans (sog. Planungsinstrumente). In diesen Verfahren soll der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan verwendet werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 4. Juni 2024 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Geoinformationsgesetzes, des Vermessungsgesetzes, des Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und des Baugesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 6. September 2024 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und gibt zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz folgende Stellungnahme ab:

A) Zum Geoinformationsgesetz

Ausgangslage / Bezug der Gemeinde

Die Gemeinde Balzers ist Eigentümerin und Betreiberin der öffentlichen Kanalisation und der Wasserversorgung sowie der Strassenbeleuchtung in ihrem Hoheitsgebiet. Beide Werke sind im Werkinformationssystem (WIS) der Gemeinde Balzers dokumentiert und werden laufend nachgeführt. Die privaten Anlagen beider Medien werden ebenfalls, auf Kosten der Gemeinde, laufend erfasst und nachgeführt. Historisch bedingt liegen jedoch die privaten Leitungen, insbesondere beim Abwasser, nicht lückenlos vor.

Grundsätzlich kann somit ein reduzierter Datensatz aus der Geodateninfrastruktur (GDI) der Gemeinde Balzers bzw. aus dem WIS, als Grundlage für den Leitungskataster (LKMap), bereitgestellt werden.



Die Mitarbeiter der 11 Liechtensteiner Gemeinden sowie der WLU und des EZV verwenden seit 2008, als Informationsportal und zur Unterstützung bei der Erledigung der täglichen Arbeit, das «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins», welches, in Zusammenarbeit und unter Mitwirkung der Gemeinden, koordiniert ausgebaut und weiterentwickelt wird. Es beinhaltet diverse gemeindespezifische Informationsebenen, aber, in Gegensatz zur Schweiz, auch den landesweit flächendeckenden Leitungskataster, inkl. der Fremdwerke (LKW, Gas, Fernwärme, Kommunikation). Seit 2010 haben auch berechnete Dritte (Fachplaner, Ingenieurbüros, Feuerwehr u. a.) Zugriff auf die Gemeindewerke und seit 2016 auf den gesamten Leitungskataster. Der Zugang ist geschützt und erfolgt, in Bezug auf die Fremdwerke (LKW, Gas, Kommunikation, Fernwärme), mit dem Einverständnis der jeweiligen Werkbetreiber.

Für den Betrieb des Geoportals der Gemeinden Liechtensteins werden auch Daten vom Land bezogen, z. B. die amtliche Vermessung, und die Gebühren pauschal abgegolten. Umgekehrt stellen die Gemeinden ihre Daten dem Land zur Verfügung und verrechnen dem Land ebenfalls Gebühren.

zu 3, Schwerpunkte der Vorlage

Die Vorlage kann im Grundsatz nachvollzogen werden und wird von der Gemeinde Balzers grundsätzlich begrüsst. Es wird daher im Folgenden nur auf bestimmte Punkte, die speziell im Interesse der Gemeinde liegen, eingegangen.

zu Art. 15 (Lizenzen und Gebühren)

Die Gemeinde Balzers begrüsst die Befreiung der Gebührenpflicht der «offenen Verwaltungsdaten» gem. Art. 3 Abs. 1 Bst. s. Betroffen auf Seite Gemeinde sind dadurch die Daten der Nutzungsplanung, nicht jedoch die der Werkleitungsmedien Wasser und Abwasser, da diese nicht uneingeschränkt öffentlich sind. Die Gemeinde behält sich vor, ggf. auf die Gebühren auch für diese Medien zu verzichten. Die Verträge mit dem Land über den gegenseitigen Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Geoportal der Gemeinden Liechtensteins und dem Landesportal sind aufgrund dieses Artikels entsprechend anzupassen.

Der Downloadbereich (S. 31) bezieht sich nur auf offene Verwaltungsdaten und somit nicht auf den Leitungskataster bzw. die Werkdaten der Gemeindewerke Wasser und Abwasser. Datenabgaben der Werkmedien der Gemeinde, mit vollem oder reduziertem Informationsgehalt, erfolgen somit weiterhin durch die Gemeinde oder durch von ihr, beauftragte Dienstleister. Der Gemeinde ist es wichtig, dass sie weiterhin entscheiden und kontrollieren kann, wer Zugriff auf ihre Daten, insbesondere die detaillierten Werkdaten (WIS) erhält, speziell bei der Bestellung grösserer Ausschnitten.

Falls dies nicht so, wie von der Gemeinde interpretiert und angenommen, angedacht ist, wünscht die Gemeinde in diesem Punkt bei der Ausarbeitung der Verordnung in ihrem Sinne Einfluss nehmen zu können, welche Daten (Informationsgehalt) wie und an wen abgegeben werden und entsprechend einbezogen zu werden.

zu Art. 16a und 16b (geografische Namen)

Heute ist gemäss Art. 36 Baugesetz FL die Benennung von Strassen und Plätzen Aufgabe der Gemeinde. Auch in der Schweiz ist dies Aufgabe der Gemeinden.

Mit der neuen Verordnung über geografische Namen erlässt die Regierung Vorschriften zur Koordination und Harmonisierung der Namen und Verzeichnisse von Gemeinden, Ortschaften, Strassen und Gebäudeadressen, regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Kostentragung.

Weiter soll neu eine Nomenklaturkommission unter dem Vorsitz des Amtes für Tiefbau und Geoinformation (ATG) geschaffen werden.

Aus Sicht der Gemeinde ist es effizienter und zielgerichteter, wenn die Gemeinde selbst bei Bedarf und fallabhängig passende Fachleute zur Benennung von geografischen Namen bezieht.

Die Zuständigkeit für geografische Namen auf Gesetzesebene soll klar geregelt werden und generell (nicht nur für Strassen und Plätze) der Gemeinde als Aufgabe zugeordnet werden.
Somit ist keine zusätzliche Nomenklaturkommission auf dem Verordnungsweg zu schaffen.

zu Art. 16d-16g (Landesgeologie)

Art. 16f regelt die kostenlose zur Verfügungstellung der geologischen Daten zwischen Land und Gemeinden. Darüber hinaus ist aber auch die Nutzung der Daten durch die Gemeinden im Gesetz festzuhalten und zuzulassen.

In der Vergangenheit führte die Nutzung von geologischen Daten bspw. Bohrungen durch die Gemeinden zu Diskussionen.

Art. 16d, Abs. 1) ist folgendermassen zu ergänzen:
Die Landesgeologie stellt geologische Daten und Informationen für die Landesverwaltung, **für die Gemeinden** und für Dritte zur Verfügung.

zu Art. 16h (Zweck des Leitungskatasters)

Der Zweck des Leitungskatasters kann durch die Regierung auf die Bereiche für Projektierung, Baubewilligung, Grundbuch ausgeweitet werden (S. 42).

Der Gemeinde ist aufgrund der Ausführungen im Vernehmlassungsbericht nicht klar, in welcher Form und in welchem Umfang dies erfolgen soll. Gerade für die Projektierung und im Zusammenhang mit Baubewilligungen sind wohl detaillierte digitale Objektinformationen erforderlich, auch im privaten Grund. Dies widerspricht den Aussagen zu Art. 16i (vgl. nachfolgend, «Detaillierungsgrad Sachdaten» und 16l (Ausführungen vgl. später), wonach der Informationsgehalt minimal (Verlauf und Art der Leitung) gehalten wird und die Dokumentationspflicht nur für Leitungen im öffentlichen Grund zwingend gilt.

Eine Präzisierung, was mit den allfälligen Zweckerweiterungen erreicht werden soll, wäre wünschenswert.
Falls dadurch der Umfang und Informationsgehalt der Medien Wasser und Abwasser im Leitungskataster tangiert wird, wünscht die Gemeinde als Datenherrin dieser Medien bei der Ausarbeitung der Verordnung einbezogen zu werden.

zu Art. 16i (Inhalt Leitungskataster)

Bestand

Die Daten gemäss Art. 16i Abs. 2 bzw. der Kataster werden, gemäss den Ausführungen (S. 42), in Form eines Geodienstes bereitgestellt. Um Synergien mit dem Geoportal der Gemeinden zu nutzen und den Datenaustausch zu vereinfachen, könnte ein solcher Geodienst für die Medien Wasser und Abwasser (und der Fremdwerke) dem ATG aus dem Gemeindeportal zur Verfügung gestellt werden. Art. 16l Abs. 1 könnte dahingehend offener formuliert werden, indem er z. B. so angepasst wird:

Das Amt für Tiefbau und Geoinformation führt die Daten oder Geodienste nach Art. 16i Abs. 1 Bst. b zusammen.

Die Gemeinde erwartet, dass das Land die Gemeinden einbezieht und bestehende Ressourcen der Gemeinden genutzt werden.

Detaillierungsgrad Sachdaten

Nach Abs. 1 Bst b Ziffer 1 legt die Regierung fest, welcher Informationsgehalt aus dem WIS in den Leitungskataster übertragen werden soll. Im Vernehmlassungsbericht (S. 43) wird er so umschrieben:

Gemäss Ziffer 1 soll nicht die gesamte vorhandene Werkinformation Inhalt des Leitungskatasters sein, sondern nur jene Daten, die notwendig sind, um das Werkleitungsmedium, die Art der Leitung und deren Verlauf zu erkennen.

Dies bedeutet, dass der Informationsgehalt des Leitungskatasters sehr rudimentär zu halten ist und damit nicht für Fach- und Detailplanungen herangezogen werden kann. Das trägt dazu bei, dass die Landesverwaltung mit dem Leitungskataster keine oder nur eine minimale Doppelspurigkeit zum «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins» aufbaut und dieses somit nicht konkurrenziert. Deshalb und auch aufgrund der zuvor gemachten Aussagen zu Art. 15, erwartet die Gemeinde beim Ausarbeiten der Verordnung, dass diesem Punkt Rechnung getragen und der Informationsgehalt des Leitungskatasters wie angedacht minimal gehalten wird.

Als Datenherrin der Medien Wasser und Abwasser sowie Strassenbeleuchtung wünscht die Gemeinde, auch in Bezug auf die Festlegung des Informationsgehalts und den Umfang bei der Datenbereitstellung, bei der Ausarbeitung der Verordnung einbezogen zu werden.

Kostenträger

Wem die Rolle als Netzeigentümer oder Netzbetreiber zukommt ist insofern relevant, weil gemäss Abs. 4 die Netzbetreiber die Kosten für das Erheben, Nachführen und Digitalisieren der Werkinformationen sowie die Weiterleitung der Daten für den Leitungskataster zu tragen haben.

Die Regierung regelt, wer die Kosten für das Erheben und Digitalisieren der Daten von privaten Leitungen im öffentlichen Grund trägt. Somit ist erst nach Ausarbeitung der Verordnung klar, ob die Kosten auf die Gemeinden abgewälzt werden oder nicht. Mit der aktuellen Handhabung in Balzers kommt die Gemeinde ohnehin bereits für die WIS-Kosten von Privaten im öffentlichen (und privaten) Grund auf. Es sind daher keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinde zu erwarten – je nach Ausgestaltung der Verordnung ist aber auch keine Entlastung der Gemeinde möglich, z. B. wenn sie die Kosten für private Leitungen im öffentlichen (und privaten) Grund nicht mehr wie bisher übernehmen möchte.

Für Gemeindewerke regelt die Gemeinde die Kostentragung von privaten Leitungen im öffentlichen Raum.

Auch in Bezug auf mögliche Kostenfolgen für die Gemeinde wünscht sie bei der Ausarbeitung der Verordnung einbezogen zu werden.

zu Art. 16k (Digitale Dokumentation)

Die Netzbetreiber sind in der Pflicht, das von ihr betriebene Leitungsnetz, als Grundlage für den Leitungskataster, digital zu dokumentieren, soweit dies für den Leitungskataster notwendig ist.

Gemäss Begriffsdefinition im Vernehmlassungsbericht (S. 28) sind Netzeigentümer natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer von Leitungen und Anlagen sind, welche für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken dem Ver- oder Entsorgen dienen, sofern dies nicht anders geregelt wird.

Laut SR Art. 58 gehören Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, die sich ausserhalb des Grundstücks befinden, dem sie dienen, wo es nicht anders geordnet ist, gemäss Art. 58 des Sachenrechts (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4, dem Eigentümer des Werks und zum Werk, von dem sie ausgehen oder dem sie zugeführt werden. Demnach stehen gemäss Art. 58 SR Leitungen, die sich ausserhalb des Grundstücks befinden, dem sie dienen, im Eigentum des Werks mit öffentlichem Entsorgung- oder Versorgungsauftrag, von dem sie ausgehen, und in der Regel auch erstellt werden.

Die Gemeinde Balzers hat im «Abwasserreglement für die Gemeinde Balzers» jedoch die Regelung getroffen, dass sich die öffentliche Kanalisation im Eigentum der Gemeinde befindet und von ihr betrieben wird.

Die Liegenschaftsentwässerungen dagegen sind im Privateigentum und sind von den Privaten zu betreiben, wobei die Abgrenzung, öffentlich – privat, der Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation bildet.

Bei der Wasserversorgung verhält es sich, gemäss dem «Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Balzers» ähnlich, d. h. das öffentliche Netz (Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen) befinden sich im Eigentum der Wasserversorgung, die Hausanschlussleitungen, ab der Versorgungsleitung, im Privateigentum.

Somit ist die Gemeinde nicht in der Pflicht, dort, wo sie nicht Netzbetreiber und Eigentümer von Leitungen ist, diese digital für den Leitungskataster zu dokumentieren für den Leitungskataster digital aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen, speziell auch im privaten Grund.

zu Art. 16l (Zusammenführen der Daten)

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, dem ATG die Daten zur Verfügung zu stellen. Wie im vorherigen Punkt zu Art. 16k ausgeführt, besteht beim Abwasser für die Gemeinde im privaten bzw. im nicht öffentlichen Bereich keine Dokumentationspflicht, da sie weder Betreiberin noch Eigentümerin der Leitungen ist. Gem. Art. 16l Abs. 3 können Daten, im nicht öffentlichen Bereich, von den Gemeinden auch nicht eingefordert werden, weil gem. Art. 16l bzw. den Ausführungen auf S. 47 eine Dokumentationspflicht nur im öffentlichen Grund besteht.

Gleichwohl erfasst die Gemeinde Balzers auch beim Abwasser (und Wasser) freiwillig Leitungen im privaten Bereich digital und übernimmt die Kosten dafür.

Die Gemeinde Balzers wird daher nicht automatisch, aufgrund des Schutzes der Informationen von Privaten (Art. 16i, Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 sowie S. 43), Abwasserleitungen im privaten Bereich für den Leitungskataster zur Verfügung stellen. Für grobe Planungen und das öffentliche Interesse sind diese auch nicht relevant.

Die Daten können jedoch freiwillig (S. 43) für den Leitungskataster zur Verfügung gestellt werden. Ob die Deklaration der «Freiwilligkeit» stillschweigend erfolgt oder aktiv kommuniziert werden muss, wenn die privaten Inhalte nicht publiziert werden sollen, ist dabei von Bedeutung. Sofern hierfür eine klare und gut handhabbare Regelung in der Verordnung formuliert wird, kann die Gemeinde Balzers grundsätzlich auch Abwasserdaten im privaten Bereich zur Verfügung stellen.

Für die Gemeinden besteht keine Pflicht, die bereits (nicht vollständig) vorliegenden digitalen Daten von Leitungen im privaten Grund für den Leitungskataster bereitzustellen.

zu Art. 16n (Zugang Nutzung und Überwachung)

Der Zugang und die Modalitäten zur Nutzung des Leitungskatasters, im öffentlichen Grund, wird durch die Regierung geregelt. Das ATG gewährt diesen nach erfolgreicher Prüfung über die Erfüllung der Voraussetzungen (S. 49).

Wie eingangs (Ausgangslage, Bezug Gemeinde) erläutert, wurden die Leitungsdaten aller Medien, also auch der Fremdwerke, in den frühen 2000er-Jahren (damals noch auf Abfragestationen) und seit 2008 im «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins», sofern sie digital verfügbar waren, bereitgestellt - seit 2010 auch an berechnete Dritte.

Die Gemeinde Balzers hat ein grosses Interesse, die Daten der Fremdwerke weiterhin in ihrem Portal, zusammen mit ihren detaillierten Werkdaten und anderen Informationsebenen, zu nutzen. Ebenso möchte sie diese auch weiterhin berechtigten Dritten (Ingenieurbüros, Fachplanern, Feuerwehr ...) zur Verfügung stellen können, zusammen mit weiteren Informationsebenen.

Sie geht davon aus, dass Drittnutzern, die vom ATG einen umfassenden Zugang zum Leitungskataster erhalten haben, die gleichen Daten, insbesondere diejenigen der Fremdwerke, auch im «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins» zugänglich gemacht werden dürfen.

Weiter geht die Gemeinde davon aus, dass auch sie die Prüfung, ob ein Drittnutzer ihr «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins» nutzen darf, mit ihren und den anderen Werkmedien, durchführen und den Zugang erteilen darf, unter Beachtung der diesbezüglichen Verordnung der Regierung. Die Prüfung umfasst eine Identitätsprüfung und die Beurteilung, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt (S. 49).

Die Betreiber des «Geoportals der Gemeinden Liechtensteins» werden dem ATG bzw. den von der Regierung benannten Stellen, im Auftrag der Gemeinden, bei Bedarf die gewünschten Angaben zur Überwachung und Gewährleistung der Sicherheit zur Verfügung stellen. Somit kann das ATG den Leitungskataster überwachen, auch wenn er (als Dienst) im «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins» eingebunden ist.

Nach unserer Auslegung ist der Artikel so formuliert, dass die Leitungskatasterdaten weiterhin im «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins» auch den berechtigten Dritten zugänglich gemacht werden kann.

Allenfalls müsste Abs. 6 Bst. a angepasst werden:

6) Die Regierung regelt:

- a) die Zusammenarbeit der Behörden und Betreibern von Geodiensten bei der Überwachung nach Abs. 4

Andernfalls müsste Artikel 16n so formuliert werden, dass die Nutzung der Fremdwerte im «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins» weiterhin möglich ist.

Die Leitungskatasterdaten der Fremdwerte sollen weiterhin, zusammen mit weiteren Gemeindedaten, berechtigten Dritten im «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins» zur Verfügung gestellt werden können. Die Gemeinden bestimmen weiterhin, wer Zugang zu ihrem Geoportal erhält. Das Land wird darüber informiert. Auf Verordnungsebene soll geregelt werden, dass die Gemeinden ebenfalls periodisch informiert werden, wer die Gemeindedaten im Landesportal nutzt.

Schutz kritischer Infrastrukturen (Abs. 5, Bst d)

Kritische Infrastrukturen können vom Leitungskataster ausgeschlossen werden. Die Regierung regelt die Massnahmen zum Schutz derselben. Der Betreiber kann einen Antrag stellen, dass in einem bestimmten Perimeter keine Daten für den Leitungskataster geliefert werden müssen. Somit kann die Gemeinde nur bedingt entscheiden, welche Daten im Leitungskataster publiziert werden und welche nicht. Es wird davon ausgegangen, dass den Interessen und Wünschen der Gemeinde bestmöglich entsprochen wird.

Auch für diesen Punkt wird der Einbezug der Gemeinde bei der Ausarbeitung der Verordnung erwartet.

Generelle Überlegungen zum Leitungskataster

Aktualität

Unklar ist, welche Anforderungen an die Aktualität des Leitungskatasters gestellt werden. Die Werkinformationssysteme sind nicht immer aktuell, speziell im Zusammenhang mit Baustellen. Je nach Handhabung in den verschiedenen Gemeinden, werden die WIS-Daten schon während der Bauphase so gut wie möglich digital aufbereitet, teils mit noch unvollständigen Informationen, oder erst nach Abschluss eines Projektes. Somit kann der Datenbestand Wochen oder Monate gegenüber der Realität hinterherhinken. Vorgaben über die zu liefernde Aktualität der Daten haben somit einen Einfluss auf die Arbeitsabläufe und die Kosten für die Erfassung und Bereitstellung der digitalen Daten.



Verbindlichkeit und Haftung

Für die Gemeinden stellt sich die Frage, wer für Schäden an Leitungen haftbar gemacht werden kann, z. B. wenn diese im Zuge von Grabarbeiten beschädigt wurden, weil der Leitungskataster nicht aktuell war (siehe vorheriger Punkt). Da für Grabarbeiten der Leitungskataster herangezogen werden kann und Auskünfte (Plan oder Daten) nicht mehr über die Gemeinde oder ihrem WIS-Beauftragten laufen, wird diese Stufe «umgangen», d. h. die Gemeinde hat keine Möglichkeit, Einfluss zu nehmen und Hinweise anzubringen.

Daher der Vorschlag, dass die Konsultation des Leitungskatasters allein nicht zu Grabarbeiten im öffentlichen Grund berechtigt, sondern die Gemeinde zu informieren ist. Dies könnte durch Weiterleitung des Grabungsgesuches an die Gemeinde sichergestellt werden.

In Bezug auf die Anforderungen an die Aktualität und zu möglichen Haftungsfragen wäre eine Aussage wünschenswert.
Die Gemeinde wünscht, dass sie informiert wird, wenn Grabarbeiten geplant sind.

B) Vermessungsgesetz

Die Gemeinde hat keine Vorbehalte in Bezug auf die geplanten Gesetzesänderungen.

C) Gesetz über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (in Verknüpfung mit der Revision des Baugesetzes)

Gemäss Vernehmlassungsbericht sollen das elektronische Amtsblatt der LLV künftig als amtliches Kundmachungsorgan und der OEREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan im Bereich der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verwendet werden. Das Verfahren zur Kundmachung (Bekanntmachung) und Publikation (Veröffentlichung) wird somit abgeändert.

Amtliche Kundmachungen der Gemeinde bspw. Zonenplanänderungen oder Gestaltungs- und Überbauungspläne erfolgen heute durch Veröffentlichung auf der Gemeinde-Webseite, durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen oder durch «öffentlichen Anschlag». Der Bürger wird dadurch zweckmässig und örtlich als auch zeitlich flexibel informiert.

Die Gesetzesänderungen führen zu Mehraufwand und zum Teil zu einer Doppelspurigkeit.

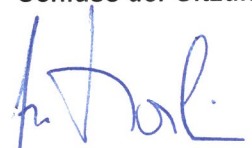
Die Gemeinde fordert, dass die Gesetzesrevisionen dahingehend abgeändert werden, dass weiterhin die Gemeinde (als für die Ortsplanung zuständige Behörde gemäss Art. 9 bis 19 BauG) entscheidet, wie und wodurch die amtliche Kundmachung und Publikation der in ihrer Zuständigkeit liegenden Planungsinstrumente erfolgt und die «Kann»-Formulierung in der heutigen Gesetzgebung beibehalten wird.

D) Baugesetz


Die Gemeinde hat keine Vorbehalte in Bezug auf die geplanten Gesetzesänderungen.

Die Gemeinde wünscht generell, dass ihr im Zuge der Behandlung der Stellungnahmen auf Gesetzebene die Anhörung auf der nachgelagerten Verordnungsebene zugesichert wird.

Schluss der Sitzung 20.15 Uhr


Karl Malin
Gemeindevorsteher


Matthias Eberle
Vizevorsteher


Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Dienstag, 27. August 2024